

Satzung der Stadt Heiligenhafen
über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen
für die Straße „Eichholzweg“ – Anhängsel zwischen
Straßeneinmündung und Flurstück 7/121 der Flur 12

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H., S. 58) und des § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Heiligenhafen vom 13.08.1992 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 25.3.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Straße „Eichholzweg“, Anhängsel von der Straßeneinmündung bis zum Flurstück 7/121 der Flur 12, weist abweichend von § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Heiligenhafen vom 13.08.1992 folgende endgültige Herstellungsmerkmale auf:

- a) Fahrbahn mit Unterbau und Decke; die Decke kann aus Asphalt, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) Beleuchtungseinrichtung betriebsfertig;

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Heiligenhafen, den 7. April 2010

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(Siegel)

gez. Heiko Müller

(Heiko Müller)

veröffentlicht am 9.4.2010
in Kraft am 10.4.2010